



FORUM FÜR FACHFRAGEN
FORUM FOR EXPERT DEBATES

Kindertagespflege – Finanzierung

Frage: „Eine Tagespflegeperson hat aufgrund der Corona-Krise aktuell keine Tageskinder zu betreuen. Bekommt sie trotzdem weiter ihr Geld vom Jugendamt?“

Werden Kindertagespflegepersonen mangels Bedarfs nicht für die Notbetreuung eingesetzt, haben sie derzeit keine Tagespflegekinder zu betreuen und arbeiten also nicht (oder nur in geringem Umfang wegen Dokumentationstätigkeiten etc.). An sich ist der Anspruch auf die Zahlung der Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII, § 23 Abs. 2a SGB VIII davon abhängig, dass eine Betreuungsleistung erbracht wird. Somit hätte die Tagespflegeperson mangels Betreuungsleistung eigentlich keinen Anspruch auf die laufende Geldleistung gegenüber dem Jugendamt.

In einigen Bundesländern oder Landkreisen (ua Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Esslingen) ist jedoch für die Zeit der Corona-Pandemie geregelt, dass die Tagespflegepersonen ihre laufende Geldleistung weiter erhalten, auch wenn sie derzeit keine Kinder betreuen kann. Die Betreuungsverträge bleiben insoweit bestehen.

In vielen anderen Bundesländern gibt es bislang keine entsprechenden Regelungen. Es dürfte jedoch möglich sein, dass Jugendämter je nach ihren individuellen Richtlinien analog der Fortzahlung der laufenden Geldleistung im Krankheitsfall oder während anderer Ausfallzeiten die Geldleistung an die Tagespflegeperson – zumindest für einen bestimmten Zeitraum – weiterbezahlt. Dies dürfte auch im Interesse der Jugendämter sein, die beim längerfristigen Wegfall von Tagespflegepersonen durch finanzielle Engpässe nach der Corona-Krise Probleme haben könnten, dann noch

ihrer Gewährleistungsverpflichtung nachzukommen, dh weiterhin die Betreuungsansprüche aller Kinder erfüllen zu können.

Frage: „Was gilt für das Geld, das die Eltern aus den Betreuungsverträgen schulden?“

Von der laufenden Geldleistung des Jugendamts unabhängig sind die zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern geschlossenen Betreuungsverträge zu beachten. Auch in diesen finden sich evtl. Regelungen zu (zusätzlichen) Leistungen während Ausfallzeiten. Es ist in jedem Einzelfall also je nach Betreuungsvertrag zu schauen, ob die Tagespflegeperson von den Eltern, die derzeit keine Betreuung in Anspruch nehmen können, weiterhin Zahlungen erhält oder nicht.

In der Regel werden sich in den Betreuungsverträgen jedoch höchstens Regelungen finden, wie mit der Vergütung zu Krankheitszeiten (der Tagespflegeperson oder des Kindes) oder Urlaub/Schließzeiten zu verfahren ist (keine Zahlung der Eltern oder Weiterzahlung für einen bestimmten Zeitraum). Es wird in der Praxis kaum Betreuungsverträge geben, die eine Regelung enthalten, die auf die derzeitige Corona-Pandemie und die daraus folgenden Konsequenzen für die Tagespflege passen.

Findet sich keine passende Regelung im Betreuungsvertrag, ist zu unterscheiden, warum das Kind derzeit nicht von der Tagespflegeperson betreut wird oder betreut werden kann: Darf die Tagespflegeperson wegen angeordneter Schließung oder Quarantäne keine Tagespflegeleistung erbringen, so entfällt idR auch ihr Anspruch auf Gegenleistung (Zahlung) durch die Eltern. Es liegt insoweit ein Fall der Unmöglichkeit der Betreuungsleistung gem. § 275 BGB vor, der gem. § 326 BGB dann auch den Anspruch auf Zahlung des Elternbeitrags entfallen lässt. Die Tagespflegeperson kann dann jedoch einen Anspruch auf Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSchG haben.

Etwas anderes gilt in den Fällen, in denen die Eltern die Betreuung ihrer Kinder durch die Tagespflegeperson nicht mehr wahrnehmen möchten (aus Angst vor Ansteckung bspw.), die Tagespflegeperson aber die Betreuung mit Auflagen zur Vermeidung von Ansteckung weiter durchführen darf (zB in Schleswig-Holstein oder dem Saarland). In diesen Fällen bleiben die vertraglichen Verpflichtungen der Eltern gegenüber der Tagespflegeperson bestehen. Die Eltern befinden sich dann im Annahmeverzug gem. § 293 BGB und müssen weiter zahlen.

Wieder etwas anderes gilt, wenn die Tagespflegeperson – bspw. aus Angst vor Ansteckung – die Betreuung verweigert, obwohl sie nach landesrechtlichen Vorschriften

zulässig wäre (s. auch in Fällen der Notbetreuung bei der nächsten Frage). Dann liegt kein Annahmeverzug vor, die Eltern müssen nicht zahlen, da die Tagespflegeperson mangels Betreuungsleistung auch keinen Anspruch auf die Gegenleistung (Zahlung der Eltern) hat.

Wenn die Tagespflegeperson selbst an Covid 19 erkrankt, hat sie nur dann einen Anspruch auf die Zahlung der Eltern, wenn im Betreuungsvertrag geregelt ist, dass sie für einen bestimmten Zeitraum der Erkrankung von den Eltern weiterhin Geld erhält (s. o.). Nach Ablauf dieses Zeitraumes besteht kein Anspruch auf Weiterzahlung durch die Eltern mehr.

Diese Regelungen basieren auf dem Konstrukt der Selbstständigkeit, nach welchem das Risiko des Ausfalls einer selbstständigen Person zunächst in deren Sphäre liegt. Eine Vorsorge für diese Situation war jedoch kaum möglich. Teilweise bemühen sich Kommunen daher bereits um Lösungen, die die Existenzen von Tagespflegepersonen sichern sollen, insbesondere durch Erstattung der ausgefallenen Elternbeiträge durch die Kommune (s. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2020, 261).

Frage: Kann die Weiterzahlung durch das Jugendamt davon abhängig gemacht werden, dass die Tagespflegeperson Notbetreuung anbietet? Was gilt, wenn sie nicht tätig sein möchte, da sie oder jemand aus ihrem Haushalt einer Risikogruppe angehört?

In fast allen Bundesländern gilt, dass die Notbetreuung in der Tagespflegestelle durchgeführt werden soll, die das Kind auch vor der Corona-Pandemie besucht hat. Ausnahmen gelten natürlich, wenn die Tagespflegeperson zur Risikogruppe gehört, dann kann sie von der Notbetreuung absehen. In NRW muss die Notbetreuung auch dann nicht durchgeführt werden, wenn die Tagespflegeperson die Betreuung in ihrem eigenen Haushalt durchführt und in diesem noch eine weitere Risikoperson lebt, zu der keine räumliche Trennung möglich ist.

Weigert sich die Tagespflegeperson, ohne Risikoperson zu sein, die Notbetreuung „ihrer“ Kinder durchzuführen, so hat sie auch keinen Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung. Dasselbe gilt in NRW, wenn die Tagespflegeperson zwar mit einer Risikoperson zusammenlebt, die Tagespflege jedoch in angemieteten Räumen (oder im Haushalt der Eltern) erbringt. Auch dann darf sie die Betreuung nicht ablehnen bzw. tut sie es doch, so verliert sie den Anspruch auf die laufende Geldleistung.

Kann die Tagespflegeperson keine Notbetreuung leisten, weil keines der von ihr normalerweise betreuten Kinder Notbetreuung brauchen und auch keine anderen Bedarfe gedeckt werden müssen (bspw. von Kindern, deren Tagespflegeperson aufgrund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe keine Notbetreuung durchführen möchten), so gilt für die Weiterzahlung der laufenden Geldleistung das oben unter der ersten Frage ausgeführte entsprechend.

Frage: Was gilt für die Höhe der laufenden Geldleistung, wenn die Tagespflegeperson Notbetreuung übernimmt, aber nur weniger Kinder als sonst betreuen darf?

Auch insoweit kommt es auf darauf an, was unter der obersten Frage ausgeführt ist. Das bedeutet, dass die Jugendämter entweder nur für die Zahl der weiterbetreuten Kinder weiterzahlen oder es entweder landesrechtliche Regelungen zur Weiterfinanzierung gibt oder die Jugendämter nach individuellen Richtlinien weiterzahlen, um die Tagespflegeperson abzusichern. In NRW bspw. ist geregelt, dass die laufende Geldleistung auch weitergezahlt wird, wenn keine oder weniger Kinder betreut werden.

Problem: Das Jugendamt befürchtet, dass ihm aufgrund von finanziellen Engpässen Tagespflegepersonen wegbrechen.

Was tun? Damit der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht nach der Corona-Zeit Schwierigkeiten bekommt, den Betreuungsbedarf decken zu können, sollte er überlegen, wie er sinnvoll eine Regelung mit den Tagespflegepersonen treffen kann, damit diese nicht in finanzielle Notlagen geraten. Dabei ist jedoch auch das jeweilige Bundesland gefragt. In Niedersachsen gibt es bspw. bereits als Anreiz für die Weiterzahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen die Regelung, dass das Land die Zahlung von Zuwendungen an die örtlichen Träger nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege nur dann weiterzahlt, wenn der örtliche Träger die laufende Geldleistung ohne Abzüge an die Tagespflegeperson weiterhin gewährt.

Frage: Können Tagespflegepersonen Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) erhalten?

Antwort: Ja! Wenn Tagespflegepersonen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen (insbes. der Anordnung, die Tagespflege einzustellen) Kinder betreut haben und sie somit Tagespflege iSd § 23 SGB VIII geleistet haben, so sind sie soziale Dienstleister nach dem § 2 S. 2 SodEG. Das bedeutet, dass den Tagespflegepersonen Zuschüsse nach §§ 2, 3 SodEG durch das Jugendamt gewährt werden können. Voraussetzung dafür ist, dass die Tagespflegepersonen mit ihrer Antragstellung auf Zuschüssen nach dem SodEG erklären, dass sie alle ihnen nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise geeignet sind (§ 1 S. 1 SodEG). Die konkret bereitstellbaren Ressourcen müssen nachvollziehbar und plausibel dargelegt werden. Möglich wäre zB, dass die Tagespflegeperson sich für die Notbetreuung von Kindern anbietet, die in ihrer eigentlichen Tagespflegestelle nicht betreut werden können (weil bspw. deren Tagespflegeperson zur Risikogruppe gehört oder weil aufgrund der Größe der Tagespflegestelle nicht alle Kinder betreut werden können, da es nicht möglich ist, Abstandsregelungen einzuhalten). Im Gegenzug erhalten sie im Rahmen des Sicherstellungsauftrags monatliche Zuschüsse iHv höchstens 75 % ihres Monatsdurchschnitts der geleisteten Zahlungen der letzten zwölf Monate. Dabei ist es irrelevant und hat keine Auswirkungen auf die Zahlungen bzw. deren Erstattung, ob die bereitgestellten Ressourcen tatsächlich in Anspruch genommen werden oder nicht.

Zu beachten ist allerdings, dass Vorrang vor den Zuschüssen nach dem SodEG die Zahlungen des Jugendamts an die Tagespflegepersonen haben, soweit die Tagespflegeperson weiterhin ihre eigenen Aufgaben erfüllt (bspw. weil es wie in Schleswig-Holstein noch erlaubt ist, bis zu fünf Kinder in der Tagespflege zu betreuen oder weil eine Notbetreuung stattfindet).

Frage: Gelten die Regelungen für Solo-Selbstständige auch für Tagespflegepersonen? Was heißt das konkret?

Antwort: Für die Überwindung akuter Liquiditätsengpässe bei Kleinstunternehmen und Solo-Selbstständigen wurde das sog. Förderprogramm „Soforthilfe-Corona“ beschlossen.

Ist die Tagespflegeperson selbstständig tätig, so hat sie danach ebenfalls grds. die Möglichkeit, einen Antrag auf Soforthilfe zu stellen, wenn sie ua nachweisen kann, dass durch die Corona-Krise bei ihr ein Liquiditätsengpass eingetreten ist. Dieser Nachweis dürfte der Tagespflegeperson jedoch dann nicht gelingen, wenn sie weiterhin – wie in einigen Bundesländern oder Landkreisen – die laufende Geldleistung durch das Jugendamt und/oder die Eltern der von ihr betreuten Kinder bekommt.